Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025

vom 18. Dezember 2023

GVOBI. M-V S. 920

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

Artikel 1:	Anderung des Sondervermögensgesetzes "MV-Schutzfonds"
Artikel 2:	Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
	"Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern"
Artikel 3:	Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Artikel 4:	Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes
	und zur Förderung der Landwirtschaft
Artikel 5:	Änderung des Sportfördergesetzes
Artikel 6:	Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes
	Mecklenburg-Vorpommern
Artikel 7:	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Sondervermögensgesetzes "MV-Schutzfonds"

Dem Sondervermögensgesetz "MV-Schutzfonds" vom 1. April 2020 (GVOBI. M-V S. 140), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBI. M-V S. 400, 401) geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:

"§ 8 Auflösung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen 'MV-Schutzfonds' wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst.
- (2) Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel werden dem Landeshaushalt zugeführt. Diese Mittel sind zur Finanzierung einer Sondertilgung der im Zusammenhang mit dem Sondervermögen aufgenommenen Kredite zu verwenden."

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern"

Dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" vom 18. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 355), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2020 (GVOBI. M-V S. 266) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:

"§ 6 Auflösung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen 'Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern' wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst.
- (2) Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel werden dem Landeshaushalt zugeführt."

Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 100 wie folgt gefasst:
 - "§ 100 Lehrerinnen und Lehrer, unterstützende pädagogische Fachkräfte und weiteres unterstützendes Personal".
- 2. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 100

Lehrerinnen und Lehrer, unterstützende pädagogische Fachkräfte und weiteres unterstützendes Personal".

- b) In Absatz 8 wird Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
 - "Für besondere Unterrichts-, Erziehungs- und Unterstützungsaufgaben können Personen mit anderen Befähigungen als der Lehrbefähigung beschäftigt werden."
- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 - "(9) An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen kann für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben weiteres Personal beschäftigt werden."

Artikel 4

Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft (Sondervermögensgesetz Klimaschutz und Landwirtschaft – KSLwSVG –)

§ 1 Bildung, Fortführung, Umfang und Rechtsstellung des Sondervermögens

- (1) Es wird ein "Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft (Sondervermögen Klimaschutz und Landwirtschaft)" als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet. Mit diesem Sondervermögen wird das auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes vom 8. März 1993 (GVOBI. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBI. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, gebildete Sondervermögen Landwirtschaft fortgeführt.
- (2) Dem Sondervermögen können aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplanes weitere Mittel des Landes zugeführt werden.
- (3) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

§ 2 Zwecke

- (1) Mit den Mitteln des Sondervermögens können Flächen zugunsten des Sondervermögens angekauft werden, wenn dies zur Erreichung der in Rechtsvorschriften oder Planungen vorgesehenen Ziele des natürlichen Klimaschutzes, insbesondere für Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren, erforderlich ist.
- (2) Mit den Mitteln des Sondervermögens können ferner landwirtschaftliche Flächen zu Gunsten des Sondervermögens angekauft werden, wenn dies aus agrarstrukturellen Gründen, insbesondere zur Stabilisierung von Tierproduktionsbetrieben erforderlich ist. Die angekauften Flächen sollen vorrangig so lange verpachtet werden, bis sie den agrarstrukturellen Zweck erfüllt haben. Den landwirtschaftlichen Betrieben kann dabei für die gepachteten Flächen ein Optionsrecht zum Eigentumserwerb eingeräumt werden, wenn die Aufstockung des Eigenlandanteiles zur Stabilisierung des Betriebes geboten erscheint.
- (3) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden für
- Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes insbesondere in Gestalt der Wiedervernässung von Mooren im Zuständigkeitsbereich des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums,
- 2. Maßnahmen im Landeswald zur Förderung klimastabiler Wälder als Dauerwald,
- 3. Maßnahmen auf lokaler Ebene zur Begleitung und Akzeptanzförderung von Vorhaben zur Erreichung der Landesklimaschutzziele und
- 4. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft.

- (4) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden auch für
- 1. notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und für die Unterstützung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit klimabedingten Witterungskalamitäten oder Naturkatastrophen,
- 2. Mehrausgaben für den Betriebsstandort der Gut Dummerstorf GmbH auf landeseigenen Liegenschaften und
- 3. Deckungsdefizite aus Finanzkorrekturen der Europäischen Union, die im Zuständigkeitsbereich des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums stattfinden.
- (5) Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 2 044 800 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.

§ 3 Verwaltung, Wirtschaftsführung, Vermögenstrennung, Finanzmittel, Übergangsregelung

- (1) Das Sondervermögen wird durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Ministerium) verwaltet.
- (2) Das Ministerium wird ermächtigt, die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens mit Zustimmung des Finanzministeriums auf Dritte zu übertragen.
- (3) Der Treuhänder unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 91 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Das Sondervermögen verfügt über eine eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
- (5) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes und eines Wirtschaftsplans. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder das jeweilige Haushaltsgesetz einschließlich Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmen.
- (6) Als Finanzmittel fließen dem Sondervermögen neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehen, die Einnahmen aus der Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen und sonstigen Ausgaben des Sondervermögens, die Einnahmen aus der Verwaltung der sondervermögenseigenen Liegenschaften und die Erträge aus der Anlage von Sondervermögensmitteln sowie Rückführungen wegen maßnahmebedingter Verkehrswerterhöhungen in Folge der Finanzierung der Beräumung devastierter Flächen aus kommunalem oder privatem Eigentum zu.
- (7) Absatz 6 gilt auch für Einnahmen, die aus Maßnahmen resultieren, welche aufgrund der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes aus dem Sondervermögen finanziert wurden. Soweit für diese Einnahmen eine zweckgebundene Verwendung vorgesehen war, ist § 2 Absatz 9 Satz 2 bis 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes weiter anzuwenden.

§ 4 Wirtschaftsplan

- (1) Das Ministerium stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigefügt.

§ 5 Jahresrechnung

- (1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt das Ministerium die Jahresrechnung. In dieser sind der Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung wird der Haushaltsrechnung des Landes als Anlage beigefügt.

§ 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Artikel 5 Änderung des Sportfördergesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sportfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2002 (GVOBI. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBI. M-V S. 400, 408) geändert worden ist, wird die Angabe "11 920 000" durch die Angabe "12 840 700" ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

- § 2 des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2022 (GVOBI. M-V S. 294) wird wie folgt geändert:
- 1. In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- 2. In Nummer 3 wird nach dem Wort "Prozent" ein Komma eingefügt.
- 3. Folgende Nummern 4 bis 7 werden eingefügt:
 - "4. für das Kalenderjahr 2025 auf 460 Prozent,
 - 5. für das Kalenderjahr 2026 auf 460 Prozent,
 - 6. für das Kalenderjahr 2027 auf 460 Prozent und
 - 7. für das Kalenderjahr 2028 auf 460 Prozent".

Artikel 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBI. M-V, S. 170), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBI. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2023

Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue

Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport Stefanie Drese